

Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen wegen Krankheit

I. Rechtsgrundlage

Wenn Sie wegen Krankheit an einer Prüfung nicht teilnehmen können bzw. die Prüfungsleistung bis zum festgesetzten Termin nicht abgeben können, gilt nach § 9 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPrO DHBW) folgendes:

Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichen (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. [...] Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

II. Erläuterungen

1. Anzeige

Können Sie an einer Prüfungsleistung wegen Krankheit nicht teilnehmen, haben Sie unverzüglich (d. h. zum frühest möglichen Zeitpunkt, möglichst vor dem Prüfungstermin) die Studienakademie schriftlich zu informieren. Bitte geben Sie dabei die Beschwerden an, wie Sie sie zu erkennen vermögen. Die Mitteilung muss durch ein formloses Schreiben oder per Telefax erfolgen und neben Ihrer Anschrift und Kursnummer auch Angaben über Ihr Studienfach, die betroffene Prüfungsleistung sowie den genauen Prüfungstermin enthalten. Mitteilungen per E-Mail werden nur ausnahmsweise und nur dann akzeptiert, wenn sie gem. § 3 a Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine vorherige telefonische Mitteilung beim zuständigen Studiensekretariat kann zu Informationszwecken erfolgen.

Sollten Sie zu dieser Mitteilung aufgrund Ihrer Krankheit – etwa wegen den Folgen eines plötzlichen Unfalls – nicht in der Lage sein, kann die Mitteilung durch eine dritte Person erfolgen. Spätestens nach Wegfall der Hinderungsgründe hat die Mitteilung dann durch Sie zu erfolgen.

2. Attest

Zusätzlich zur o. g. Anzeige ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) reicht nicht aus. Ebenso ist eine einfache Bescheinigung über „Prüfungsunfähigkeit“ nicht ausreichend. Zur Erleichterung der Verfahrensweise wurde ein Formular erarbeitet, das aber nicht zwingend verwendet werden muss.

Die Studienakademie muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über Ihre Prüfungsfähigkeit bilden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes. Das Attest muss deshalb die aktuellen krankheitsbedingten Störungen so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass die Studienakademie die ihr obliegende Entscheidung, ob tatsächlich Prüfungsunfähigkeit besteht, bzw. bestand, treffen kann. Das ärztliche Attest muss sich ausschließlich auf die prüfungsrelevanten Störungen beziehen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht erscheint es daher empfehlenswert, den Arzt über Art/Umfang, etc. der Prüfung zu informieren.

Rückfragen bei Ihrem Arzt sind ohne Entbindung von der Schweigepflicht durch die Studienakademie nicht möglich. Wenn Sie dies ermöglichen wollen, steht es Ihnen frei, den Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ermöglicht dem Arzt auch, das Attest der Studienakademie direkt zu übersenden.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in Kenntnis Ihrer ggf. vorliegenden Beschwerden vor dem Beginn der Prüfung entscheiden müssen, ob Sie zurücktreten. Nehmen Sie trotz krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit am Prüfungsverfahren teil, obwohl Sie Ihre Erkrankung erkannt haben oder hätten erkennen können, können Sie sich auf eine Leistungsminderung infolge Krankheit nachträglich nicht mehr berufen.

Treten Sie während einer Prüfung wegen Krankheit zurück, werden Sie von der Studienakademie aufgefordert, einen Amtsarzt aufzusuchen, um ein amtsärztliches Attest ausstellen zu lassen. Nur dann ist eine Erstwiederholung der Prüfungsleistung möglich.

Eine Mitteilung an das Ausbildungsunternehmen bzgl. der Krankheit am Tag der Prüfungsleistung ersetzt weder das Attest noch die Benachrichtigungspflicht der Studienakademie.

3. Ihre Darlegungs- und Beweislast

Bei der Anzeige bzw. Geltendmachung des für das Versäumnis oder den Rücktritt triftigen Grundes sowie bei der Vorlage des Attests handelt es sich um keine (vollstreckbare) Verpflichtung. Ihnen obliegt jedoch die Darlegungs- und Beweislast Ihrer Prüfungsunfähigkeit. Wenn Sie die Nachweise nicht erbringen, geht dies zu Ihren Lasten; die Prüfungsleistung wird dann mit der Note 5,0 bewertet. Es wird daher ausdrücklich drauf hingewiesen, dass nach der Studien- und Prüfungsordnung die Krankheit als triftiger Grund nicht anerkannt werden kann, falls keine Anzeige erfolgt und kein ärztliches Attest vorgelegt wird.

4. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Da die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entweder in einer besonderen Rechtsvorschrift vorgesehen sein muss (was hier nicht ersichtlich ist) oder der ausdrücklichen Einwilligung bedarf, ist es in jedem Fall notwendig, dass die untenstehende Einwilligungserklärung dem Attest beigefügt wird.

hier abtrennen

Datenschutzrechtliche Erklärung der/des Studierenden:

Ich willige ausdrücklich darin ein, dass die im ärztlichen Attest angegebene Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Krankheitssymptome und optional die Bezeichnung der Krankheit zum Zwecke der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit verarbeitet werden.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Kurs: _____ Matrikel-Nummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift